Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 13. November 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 58
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Regierungssitzung – Verordnung – Kundmachungen – Tierseuchenausweis

35. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 10. November 2020

BESCHLÜSSE:

Das Gesetz über eine Änderung des Straßengesetzes und das Gesetz über den Schutz von Pflanzen (Pflanzenschutzgesetz) werden dem Landtag vorgelegt.

Der Auftragsvergabe für die Entwicklung der Fachanwendung „CONA - Corona Nachverfolgung“ wird zugestimmt.

Der Gemeinde Au (Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges mit Tunnelausrüstung, Beitrag aus dem Landesfeuerwehr- bzw. Katastrophenfonds), der Stadt Dornbirn (Feuerpolizeiliche Aufwendungen 2019/2020, Beitrag aus dem Landesfeuerwehr- bzw. Katastrophenfonds), der Gemeinde Gaschurn (Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges mit Tunnelausrüstung für die Ortsfeuerwehr Partenen, Beitrag aus dem Landesfeuerwehr- bzw. Katastrophenfonds), verschiedenen Antragstellern (Gewährung von Beiträgen zu den Betreuungspersonalkosten in elementarpädagogischen Einrichtungen für das erste, zweite und dritte Quartal 2020, Förderung des Mannschaftspitzensportes 2020), der Marktgemeinde Lustenau (Kindergarten Lustenau Weiler, Neu- oder Erweiterungsbau), dem Vorarlberger Fußballverband (Projekt „Mädchen an den Ball“), der Gemeinde Alberschwende (Abwasserbeseitigungsanlage, Gebietserschließung Obere Bereute und Höll-Mereute, BA 08, Wasserversorgungsanlage, Gebietserschließung Obere Bereute und Höll-Mereute, BA 10), der Marktgemeinde Frastanz (Abwasserbeseitigungsanlage, Detailprojekt Bazora Neuerrichtung, BA 13, Wasserversorgungsanlage, Erweiterung Ortsnetz Bazora, BA 11), der Marktgemeinde Götzis (Abwasserbeseitigungsanlage, Bauteil 1, Franz-Micheal-Felder Straße und Bauteil 2, Mösleweg, BA 22), der Gemeinde Koblach (Abwasserbeseitigungsanlage, Erweiterung der Ortskanalisation, BA 14, Wasserversorgungsanlage, Erweiterung der WVA, BA 11), der Marktgemeinde Lauterach (Abwasserbeseitigungsanlage, Kanalerneuerung Karl Höll Straße, BA 28) und der Gemeinde Bizau (Wasserversorgungsanlage, Sanierung, BA 08) werden Beiträge gewährt.

Für öffentliche Bibliotheken und Ludotheken, die ehrenamtliche Öffnungs- und Arbeitsstunden leisten, werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Das Jahresbudget 2021 der Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH samt Dienstposten- bzw. Stellenplan wird genehmigt und dem Landtag vorgelegt.

Die Verordnung über die Verlängerung der Frist für die Durchführung der Wahlen der Gemeinde-Personalvertretung wird erlassen.

Der Gründung des Vereins zur Koordination von Spitzensport und Ausbildung wird zugestimmt.

Das Land Vorarlberg beteiligt sich an den Kosten der Förderung der Aufnahme von Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in eine betriebliche Lehrlingsausbildung („Vorarlberg-Bonus“).

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Nil- und Rostgänsen im Bezirk Dornbirn

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. a und d sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der Fassung LGBl.Nr. 82/2019, und § 12 Abs. 1 lit. a und d sowie Abs. 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998 in der Fassung LGBl.Nr 36/2003, gilt insbesondere zum Schutz der Tierwelt in den Jagdjahren 2020/21, 2021/22 und 2022/23 im Bezirk Dornbirn folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Nutzungszeiten und Nutzungsarten

(1) Nil- und Rostgänse dürfen in den Jagdjahren 2020/21, 2021/22 und 2022/23 im Bezirk Dornbirn jeweils im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Jänner bejagt werden. Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes zulässig.

(2) Eine Bejagung ist nur mit jagdrechtlich zulässigen Mitteln und Methoden erlaubt.

§ 2

Informations- und Meldepflicht

Getätigte Abschüsse von Nil- und Rostgänsen sind der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn mittels Abschussmeldekarte zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Helgar Wurzer

Kundmachung

des Vorsitzenden der Landeswahlbehörde über Änderungen bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Landtages

Gemäß § 65 Abs. 5 des Landtagswahlgesetzes, LGBl.Nr. 60/1988 in der geltenden Fassung, wird nachstehende Änderung bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Landtages kundgemacht:

Auf Grund der Annahme eines frei gewordenen Mandates des Vorarlberger Landtages und seiner Erklärung vom 4. November 2020 wurde Hopfner Thomas (1965), Polizeibeamter, A-6850 Dornbirn, aus der Liste der Ersatzmitglieder des zweiten Ermittlungsverfahrens der Partei „Dr. Martin Staudinger – SPÖ Vorarlberg (SPÖ)“ gestrichen.

Diese Kundmachung wurde am heutigen Tage an der Amtstafel des Amtes der Vorarlberger Landesregierung angeschlagen.

Für die Landeswahlbehörde
Der Stellvertreter des Landeswahlleiters
Dr. Gernot Längle

Kundmachung

des Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde Bregenz über Änderungen bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Landtages

Gemäß § 65 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes, LGBl.Nr. 60/1988 in der geltenden Fassung, werden nachstehende Änderungen bei Abgeordneten und Ersatzmitgliedern des Vorarlberger Landtages kundgemacht:

Das Mandat des Abgeordneten Ritsch Michael MBA (1968), Klubobmann, A-6900 Bregenz, von der Partei „Dr. Martin Staudinger - SPÖ Vorarlberg (SPÖ)" ist durch Verzicht auf Grund seiner am 3. November 2020 persönlich an die Landeswahlbehörde übergebenen schriftlichen Erklärung erloschen. Gemäß § 65 LWG wird Herr Hopfner Thomas (1965), Polizeibeamter, A-6850 Dornbirn, von der Partei „Dr. Martin Staudinger - SPÖ Vorarlberg (SPÖ)" auf das freigewordene Mandat berufen.

Diese Kundmachung wurde am heutigen Tag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Bregenz angeschlagen.

Für die Bezirkswahlbehörde
Der Vorsitzende
Dr. Elmar Zech

Kundmachung

Die Steinbruch Lorüns GmbH, Brunnenfelderstraße 59, A-6700 Bludenz, hat mit Eingabe vom 28. September 2020, eingelangt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung am 2. Oktober 2020, zum Zweck des Kalk- und Mergelabbaus für die befristete Rodung von insgesamt 14.299 m² auf den Liegenschaften GST-NR 393/2, KG Lorüns, und GST-NR 393/8, KG Stallehr, nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 9. September 2020 um die Erteilung der Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975 angesucht. Die beantragte befristete Rodung dient der Erweiterung bzw. Ausweitung des Kalk- und Mergelabbaus in den Überscharen Lerchenbühel I (Eigentum der Steinbruch Lorüns GmbH) und Lerchenbühel II (Eigentum der Agrargemeinschaft Stallehr). Die Dauer der befristeten Rodung beträgt 15 Jahre. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat mit Schreiben vom 28. September 2020 den Landeshauptmann von Vorarlberg zur Durchführung des Rodungsverfahrens einschließlich der Erlassung des Bescheides ermächtigt.

Über das Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf Dienstag, den 24. November 2020, mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer um 9.00 Uhr, mit Treffpunkt Vorort beim Bürogebäude der Steinbruch Lorüns GmbH, anberaumt.

Weitere Informationen:
Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Va – Landwirtschaft und ländlicher Raum, Josef-Huter-Straße 35, A-6901 Bregenz, 2. Stock, Zimmer 65, sowie im Gemeindeamt Stallehr und beim Gemeindeamt Lorüns bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:
Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen: Im Rodungsverfahren nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) haben gemäß § 19 Abs. 4 ForstG 1975 neben dem Antragsberechtigten (im Sinne des § 19 Abs. 1 ForstG 1975 im Umfang seines Antragsrechtes) Parteistellung:

- der an zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte;
- der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder mineralischer Rohstoffe befugt ist;
- der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei auch dem Eigentümer und dem dinglich Berechtigten nicht unmittelbar angrenzender Waldflächen die Parteistellung unter der Voraussetzung zukommt, dass die jeweils dazwischenliegende Fläche weniger als 10 m breit und nicht bestockt (unbestockte Waldfläche oder Nichtwaldfläche) ist.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Va - Landwirtschaft und ländlicher Raum oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert. Dies gilt allerdings nicht für Personen, denen bestimmte Leistungspflichten auferlegt werden oder denen gegenüber Zwangsrechte begründet werden sollen.

Entsendung von Vertretern:
Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Für die Bundesministerin
Der Landeshauptmann
im Auftrag
Mag. Andreas Nachbaur

Kundmachung

nach § 46b Abs. 4 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr 22/1997 in der geltenden Fassung

Mit Eingabe vom 27. Oktober 2006 hat Herr Baumeister DI (FH) Thomas Burtscher im Namen von Herrn Eberhard Freiherr von Gemmingen-Hornberg um Erteilung der erforderlichen Bewilligung zur Errichtung eines Viehtriebweges von der Alpe Gaden zur Alpe Diesnerberg angesucht. Mit schriftlicher Eingabe vom 11. Februar 2020 hat Herr Edwin Kaufmann als Verwalter im Auftrag von Herrn Florian Freiherr von Gemmingen-Hornberg, Sohn von Eberhard Freiherr von Gemmingen-Hornberg und neuer Besitzer der Alpe Diesnerberg, mitgeteilt, dass das Vorhaben der Errichtung des Viehtriebweges von der Gadenalpe zur Diesnerbergalpe nach wie vor betrieben werde. Mit E-Mail vom 4. Juni 2020 hat Herr Edwin Kaufmann digitale Planunterlagen eingereicht. Das genannte Vorhaben soll im Natura-2000-Gebiet „Gadental“ zur Ausführung kommen und kann den Gegenstand einer Bewilligung nach § 26a Abs. 3 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bilden. Für das Verfahren örtlich und sachlich zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft Bludenz. Die Entscheidung erfolgt mit Bescheid.

Einschlägige Informationen über das Vorhaben können zur Aktenzahl BHBL-II-930-18/2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, A-6700 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, Tel. 05552/6136-0, Email: bhbludenz@vorarlberg.at, eingeholt werden. Allfällige Stellungnahmen können schriftlich an die Bezirkshauptmannschaft Bludenz übermittelt werden.

Während der Abfragefrist von 4 Wochen haben anerkannte Umweltorganisationen im Sinne des § 46b Abs. 5 GNL die Möglichkeit, schriftlich zum Verfahren Stellung zu nehmen und die Verfahrensbeteiligung zu verlangen. Wenn davon innerhalb der Abfragefrist von 4 Wochen nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, ist das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen sowie gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt. Die Abfragefrist beginnt mit 9. November 2020 und endet mit 6. Dezember 2020. Diese Kundmachung kann im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz unter folgendem Link abgefragt werden:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/sonntag-florian-freiherr-von-gemmingen-hornberg-friedenfe-1?article_id=721950

Eine mündliche Verhandlung ist auf Dienstag, dem 10. November 2020, mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um 9.30 Uhr im Gemeindeamt Sonntag ausgeschrieben.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Joachim Jäger

Vb-1000.04-283

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat Oktober 2020
über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Tuberkulose	Feldkirch	1
Paratuberkulose	Bregenz	2
Amerik. Faulbrut	Bregenz	4
Summe:		7

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt